ANHANG I

S T A T U T
für das Vorarlberger Musikschulwesen
(Musikschulstatut)

Mit Beschluss vom 26. Juli 2005 hat die Vorarlberger Landesregierung der Vereinbarung zwischen der Vorarlberger Landesregierung und dem Vorarlberger Gemeindeverband über die Neugestaltung des Musikschulwesens in Vorarlberg zugestimmt. Im Rahmen dieser Vereinbarung sowie auf Grundlage der Strategie Musikschule 2020+ [1] ist die strategische Ausrichtung des Vorarlberger Musikschulwesens festgelegt:

Die Vorarlberger Musikschulen sind fester Bestandteil der Vorarlberger Bildungslandschaft und erfüllen einen wichtigen gesellschaftlichen, kulturellen und pädagogischen Auftrag im Rahmen des lebensbegleitenden Lernens.

Es wird daher der Erhalt eines flächendeckenden Musikschulangebotes mit offenem Zugang für alle Interessentengruppen und ein nach einer einheitlichen Terminologie klar definiertes und an Qualitätsstandards orientiertes und abgestuftes Leistungsangebot angestrebt.

Die Musikschulen bekennen sich zu einem hochwertigen Ausbildungsangebot von der Breitenförderung bis zur Begabungsförderung und sind laufender Qualitätssicherung und Weiterentwicklung ihrer Angebote sowie der Weiterbildung ihrer Lehrenden verpflichtet.

Kooperationen zwischen Musikschulen, Schulen und Kindergärten eröffnen Kindern und Jugendlichen einen breiten Zugang zum Elementaren Musizieren.

Zur Umsetzung der strategischen Ziele gewährt das Land Vorarlberg Schulerhaltern für die Führung von Musikschulen Förderungen, sofern jene die Bestimmungen dieses Statuts umsetzen und die Förderrichtlinie erfüllen. Die Förderungen erfolgen nach den jeweils geltenden Förderbestimmungen und sind in ihrer Höhe auf die im Landesvoranschlag vorgesehenen Fördermittel beschränkt.

Dieses Statut wurde am 6. Februar 2020 vom Steuergremium des Vorarlberger Musikschulwesens beschlossen.

§ 1
Ziele und Grundsätze der Musikschule

1) Aufgabe der Musikschule ist es, Freude an der Musik, an den mit ihr zusammenhängenden Künsten, am Musizieren und Tanzen, an künstlerischer Betätigung sowie ganz allgemein an der Kunst zu wecken und zu fördern.
2) Sie ermöglicht breiten Kreisen der Bevölkerung, insbesondere Kindern und Jugendlichen, eine qualitätsvolle musikalische Ausbildung zu sozial verträglichen Tarifen.

[1] Strategie Musikschule 2020+: siehe Anlage

3) Darüber hinaus vermittelt die Musikschule Fertigkeiten und Kenntnisse, die die Schülerin bzw. den Schüler zum selbständigen Handeln als Musikerin bzw. Musiker befähigen, als Solistin bzw. Solist sowie insbesondere zum gemeinschaftlichen Musizieren im Ensemble und Orchester.
4) Durch die musikalische Ausbildung soll die musikalisch-künstlerische Persönlichkeitsentfaltung vornehmlich junger Menschen sowie die unterstützende Begleitung bei der Entwicklung von Persönlichkeit und Kreativität der Lernenden gefördert werden.
5) Die Musikschule trägt zum kulturellen Leben mit der Durchführung von Projekten und Veranstaltungen bei und
6) sucht Synergien und Kooperationen mit anderen Musikschulen, Bildungseinrichtungen und Kulturträgern.
7) Die Tätigkeit der Musikschule ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 2
Lehraufgaben

1) Die im Vorarlberger Musikschulwerk vertretenen Musikschulen nehmen ihre Aufgabe nach den regionalen Anforderungen und der Situation wahr, die durch ihren Standort begründet wird.
2) Der Unterricht umfasst:
   - Elementares Musizieren (EM)
   - Instrumental- und Gesangsunterricht in der Elementar-, Unter-, Mittel- und Oberstufe
3) Weitere Fächer:
   - Ensemble- und Orchesterspiel, Chor und deren Leitung,
   - Musikkunde,
   - Tanz- und Bewegungserziehung,
   - Sprecherziehung,
   - Darstellendes Spiel und
   - Verbindung von Musik mit anderen Kunstformen

   Für die Landesförderung ist aus diesem Angebot der Unterricht in Elementarem Musizieren (EM), Instrumentalunterricht sowie Ensemblespiel und Musikkunde verbindlich.

   Das verbindliche Lehrangebot einer Musikschule ist laut Anlage vom Schulerhalter zu definieren.

§ 3
Personal

1) Der Schulerhalter weist seiner Musikschule das für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 erforderliche Personal zu.
2) Das Personal besteht aus:
   a) der Leiterin bzw. dem Leiter. Diese/dieser wird vom Schulerhalter bestimmt und muss in der Studienrichtung Instrumental- bzw. Gesangspädagogik mindestens einen Bachelor-Abschluss oder eine gleichwertige Qualifikation (Staatliche Lehrbefähigung in Instrumental-Gesangspädagogik, IGP oder in Instrumental- und Gesangslehrerbildung, Studienrichtung B oder einen gleichwertigen ausländischen Studienabschluss) aufweisen. Bei der Bestellung einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters muss eine bzw.

ein vom Vorarlberger Musikschulwerk entsandte Fachexpertin/ein entsandter Fachexperte im Auswahlgremium vertreten sein.

b) dem Lehrpersonal. Die Aufnahme/Zuweisung von Lehrpersonen erfolgt unter Einbeziehung der Schulleitung, wobei die fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten sowie das kulturelle Engagement zu berücksichtigen sind.

c) allfälligen Bediensteten für die Musikschulverwaltung.

3) Der Schulerhalter kann eine/n Schulleiterstellvertreter/in bestellen, es gelten die Qualifikationen, welche für die Schulleitung notwendig sind.
4) Der Schulerhalter kann Bereichsleiter/innen und/oder Fachbereichsleiter/innen bestellen.
5) Das Personal ist an die Weisungen der Schulleitung gebunden.
6) Der Schulerhalter ermöglicht dem Lehrpersonal die Teilnahme zumindest an einer Fortbildungsveranstaltung pro Schuljahr.

§ 4
Landesfachbereiche, Landesfachbereichsleiterinnen und -leiter

1) Zur fachlichen Unterstützung des Lehrpersonals und deren Weiterbildung sowie zur Koordination werden den Musikschulen durch das Vorarlberger Musikschulwerk Fachbereichsleiterinnen bzw. Fachbereichsleiter zur Seite gestellt.
2) Die Zuweisung des Lehrpersonals in folgende Landesfachbereiche erfolgt durch die jeweilige Leitung der Musikschule:
   a) Blechblasinstrumente
   b) Holzblasinstrumente
   c) Dirigieren
   d) Elementares Musizieren
   e) Gesang und Stimme
   f) Jazz- und Popularmusik
   g) Musikkunde
   h) Schlaginstrumente
   i) Streichinstrumente
   j) Tanz und Bewegung
   k) Tasteninstrumente
   l) Volksmusik
   m) Zupfinstrumente
3) Zu den jeweiligen Landesfachbereichssitzungen wird von der Musikschule wenigstens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Fachbereichs entsandt.

§ 5
Ausstattung der Musikschule

1) Für die Durchführung des Unterrichts und für die Verwaltung sind der Musikschule vom Schulerhalter geeignete Räume zuzuweisen.
2) Der Schulerhalter hat für eine fachlich und pädagogisch zweckmäßige Ausstattung der Schulräume zu sorgen.

§ 6
Aufbau, Organisation und Schulordnung

1) Der Aufbau und die Organisation der Musikschule sind vom Schulerhalter zu regeln.
2) Zur Regelung des Schulbetriebs ist vom Schulerhalter eine Schulordnung zu erlassen. Die Schulordnung regelt den freien Zugang zum Musikschulangebot, insbesondere für Kinder und Jugendliche.
   Darüber hinaus enthält die Schulordnung zumindest folgende Punkte:
   a) Name und Sitz der Musikschule
   b) Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung und Ausschluss einer Schülerin bzw. eines Schülers. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein freier Platz und die Eignung der Schülerin bzw. des Schülers.
   c) Pflichten und Rechte der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten (Unterrichtsbesuch, Regelung hinsichtlich versäumter Unterrichtseinheiten, Mitnahme der Unterrichtsmittel, Teilnahme an Schulveranstaltungen).
   d) Entlehnung von Instrumenten und Noten
   e) Tarife und Ermäßigungen. Die Festsetzung der Tarife erfolgt durch den Schulerhalter.
3) Die jeweils geltende Schulordnung ist auf der Webseite der Musikschule allgemein zugänglich zu machen.

§ 7
Aufgaben der Schulleitung

1) Die Leitung der Musikschule ist für die pädagogische und administrative Führung der Musikschule sowie für die Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften verantwortlich. Sie führt die Amtsgeschäfte unter der Verantwortung des Schulerhalters.
2) Die Schulleitung ist die fachlich unmittelbare Vorgesetzte aller Lehrpersonen. Sie berät die Lehrpersonen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit und überprüft regelmäßig die Leistungen der Musikschülerinnen und Musikschüler sowie der Lehrpersonen.
3) Die Schulleitung beruft jährlich mindestens zwei Konferenzen für alle an der Musikschule tätigen Lehrpersonen unter ihrem Vorsitz ein.
4) Die Schulleitung weist die aufgenommenen Schüler und Schülerinnen den Lehrpersonen nach fachlichen, pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten zu.
5) Weitere Aufgaben kann der Schulerhalter der Schulleitung im Dienstvertrag oder mittels Pflichtenheft zuweisen (Anlage 1).

§ 8
Aufgaben der Fachbereichsleiterinnen und -leiter und des Lehrpersonals

Die Aufgaben der Fachbereichsleiterinnen und -leiter und des Lehrpersonals sind durch den Schulerhalter im Dienstvertrag bzw. Pflichtenheft festzulegen (Anlage 2 und 3).

§ 9
Lehrplan

Die Unterrichtsfächer und deren Bezeichnung, der weitere Aufbau der Musikschule, der anzuwendende Lehrplan sowie die freiwilligen Stufenprüfungen richten sich nach den Bestimmungen des Lehrplans der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU).

Die Schülerinnen und Schüler sind durch die jeweiligen Lehrpersonen in die ihren Fähigkeiten entsprechenden Stufen (Elementar-, Unter-, Mittel- und Oberstufe) zuzuweisen.

§ 10
Unterrichtszeit, Stundenverpflichtung, Urlaub, Pausen, Entfall von Unterricht

1) Die Unterrichtszeit wird vom Schulerhalter bestimmt. Diese orientiert sich am Pflichtschuljahr. Schulautonome Tage der Pflichtschulen sind für die Musikschulen nicht maßgeblich.
2) Die Stundenverpflichtung einer vollzeitbeschäftigten Musikschullehrperson beträgt 26 Unterrichtsstunden à 50 Minuten und die für den Musikunterricht erforderlichen Tätigkeiten wie Vorbereitung, Vorspielabende, Elternsprechtage, Konferenzen, Schulveranstaltungen, etc. und entspricht einer 40-Stundenwoche.
3) Die Unterrichtseinheiten finden wöchentlich statt. Abweichungen können in begründeten Fällen von der Schulleitung genehmigt werden.
4) Wird eine volle Lehrverpflichtung an vier Tagen erbracht, ist eine tägliche Kernarbeitszeit von mindestens sechs Stunden zu leisten, die verbleibenden zwei Stunden können nach Belieben auf die vier Tage verteilt werden. Die Höchstarbeitszeit von acht Stunden pro Tag darf nicht überschritten werden. Diese Regelung ist für Teilzeitbeschäftigte im Verhältnis anzuwenden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.
5) Die Pausenregelung innerhalb der festgelegten Unterrichtszeit ist jedenfalls so zu gestalten, dass sie pädagogisch sinnvoll ist. Spätestens aber nach drei aufeinander folgenden Unterrichtsstunden (à 50 Minuten) ist mindestens eine Pause von 20 Minuten einzulegen.
6) Die Erteilung von Unterrichtseinheiten ist im Einvernehmen mit der Schülerin bzw. dem Schüler, bei Minderjährigen mit dessen Erziehungsberechtigten festzulegen.
7) Weitere Regelungen über Pausenzeiten, Anzahl der täglichen Unterrichtseinheiten, Vorgangsweise beim Entfall von Unterrichtseinheiten, zusätzliche Anwesenheitszeiten der Musikschullehrpersonen an der Musikschule kann die Schulleitung entsprechend den allgemein schulrechtlichen Vorschriften dem Schulerhalter vorschlagen.
8) Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Gemeindebedienstetengesetz bzw. dem Gemeindeangestelltengesetz.

§ 11
Nebenbeschäftigung und Nebentätigkeit

1) Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, welche der in § 3 Abs. 2 beschriebene Personenkreis außerhalb seines Dienstverhältnisses ausübt.
2) Der in § 3 Abs. 2 (a und b) beschriebene Personenkreis wird im Weiteren als Lehrkörper bezeichnet.
3) Mitglieder des Lehrkörpers dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben, die sie an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindern oder die Vermutung der Befangenheit in Ausübung ihres Dienstes hervorruft oder sonstige dienstliche Interessen gefährdet.
4) Jede Nebenbeschäftigung ist dem Schulerhalter als Dienstgeber schriftlich zu melden, wenn

   a) zweifelhaft ist, ob die Nebenbeschäftigung nach Absatz 3 zulässig ist;

   b) die Nebenbeschäftigung erwerbsmäßig ausgeübt wird; Nebenbeschäftigungen gelten als erwerbsmäßig, wenn die daraus zu erwartenden Einkünfte oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteile über der Sozialversicherungsgrenze liegen; Einkünfte oder sonstige wirtschaftliche Vorteile aus mehreren Nebenbeschäftigungen sind dabei zusammenzurechnen; oder

   c) es sich um eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts handelt.

   Die Meldung hat alle für die Beurteilung der Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung erforderlichen Angaben zu enthalten.
5) Der Dienstgeber hat bei Vorliegen der im Abs. 3 angeführten Voraussetzungen die Ausübung der Nebenbeschäftigung zu untersagen. Wenn innerhalb von sechs Wochen nach Einlangen der vollständigen Meldung nach Abs. 4 keine Untersagung erfolgt, darf die Nebenbeschäftigung ausgeübt werden. Kein Versagungsgrund bildet die Beschäftigung von Lehrpersonen in anderen Musikschulen, wenn die wöchentliche Unterrichtszeit aus allen Beschäftigungen als Lehrperson mehr als 26 Stunden beträgt. Beschäftigungen als Lehrperson von mehr als 33 Stunden wöchentlich sind jedenfalls zu untersagen.
6) Bei Mitgliedern des Lehrkörpers,
   a) deren Beschäftigungsausmaß herabgesetzt ist; oder
   b) die sich im Sonderurlaub, in Familienhospizkarenz, in Karenz oder in Bildungskarenz befinden;

   hat der Dienstgeber die Nebenbeschäftigung überdies zu untersagen, wenn die Ausübung der Nebenbeschäftigung dem Grund der nach lit. a und b getroffenen Maßnahme entgegensteht.
7) Kein Mitglied des Lehrkörpers darf in Angelegenheiten, die mit seinen dienstlichen Aufgaben in Zusammenhang stehen, ohne Genehmigung des Dienstgebers außergerichtlich ein Sachverständigengutachten erstatten. Die Genehmigung ist in den Fällen des Abs. 3 zu versagen.
8) Tätigkeiten, die ein Mitglied des Lehrkörpers über Auftrag des Dienstgebers ohne unmittelbaren Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben in einem anderen Wirkungskreis ausübt, sind Nebentätigkeiten. Der Dienstgeber hat festzulegen, ob die Nebentätigkeit innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zu besorgen ist.

§ 12
Meldung der Unterrichtsfächer und Schülerzahlen in den Ausbildungsstufen

1) Die in den Ausbildungsstufen unterrichteten Fächer und
2) die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen Ausbildungsstufen sind jährlich bekannt zu geben (siehe Anlagen 4 und 5).
3) Für zusätzlich angebotene Unterrichtsfächer muss bei der zuständigen Abteilung im Amt der Vorarlberger Landesregierung um die Förderungswürdigkeit angesucht werden.

Anlage 1: Pflichtenheft der Leitung einer Musikschule

(1) Die Schulleitung ist direkte Vorgesetzte aller an der Musikschule beschäftigten Lehrpersonen und administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Der Schulleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Leitung in pädagogischen und administrativen Belangen sowie die dienstrechtliche Verantwortung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
b) Beratung der Lehrpersonen in ihrer pädagogischen Arbeit. Überprüfung des Unterrichtsstandes und der Leistungen der Schülerinnen und Schüler.
c) Einhaltung der relevanten Rechtsvorschriften sowie Führung der Amtsgeschäfte unter der Verantwortung des Schulerhalters.
d) Einberufung und Durchführung von Konferenzen und Sitzungen.
e) Erstellung eines Vorschlages für die Anstellung von Lehrpersonen.
f) Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den einzelnen Lehrpersonen.
g) Verantwortung für regelmäßige öffentliche Auftritte der Schülerinnen und Schüler und Einbindung in das kulturelle Leben.
h) Verantwortung der Öffentlichkeitsarbeit.
i) Verantwortung für Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen, anderen Bildungseinrichtungen, den Vereinen und weiteren Institutionen.
j) Kontaktpflege mit Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten.
k) Umsetzung des Musikschulleitbildes im Musikschulalltag.
l) Mitarbeit in den Gremien und Teilnahme an Sitzungen des Vorarlberger Musikschulwerks.
m) Verantwortung für Schulentwicklung unter Einbindung des Schulerhalters und der Lehrpersonen.
n) Verantwortung für Personalentwicklung.
o) Teilnahme an Weiterbildungen für Führungskräfte.
p) Vertretung der Schule nach innen und außen.

(3) Pflichten der Schulleitung auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

Anlage 2: Pflichtenheft der Fachbereichsleiterinnen und -leiter[2] (inkl. Bereichsleiter/innen)

(1) Die Fachbereichsleiterinnen und -leiter unterstützen die Schulleitung in der Führung der Schule und in der fachlichen und organisatorischen Betreuung des Fachbereichs.

(2) Auf Anordnung der Schulleitung können den Fachbereichsleiterinnen und -leitern eine oder mehrere Aufgaben des in ihrer Verantwortung liegenden Fachbereichs – bei entsprechender Einstufung (laut GAG) oder Mehrleistungsvergütung – übertragen werden:

a) Teambildung im Fachbereich.
b) Beratung und didaktisch-pädagogische Betreuung der Lehrpersonen im Fachbereich.
c) Koordination der Lehrpersonen im Fachbereich, mit dem Landesfachbereich sowie Koordination der fachbereichsübergreifenden Zusammenarbeit.
d) Einberufung und Durchführung von mindestens zwei Fachbereichssitzungen pro Schuljahr.
e) Organisation und Betreuung von Veranstaltungen des Fachbereichs, sowie Unterstützung von Schulkonzerten.
f) Beratung, Koordination und Hilfe bei der Stundenvergabe durch die Schulleitung.
g) Unterstützung der Schulleitung bei der Überprüfung des Unterrichtsstandes und der Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Fachbereich.
h) Unterrichtsbesuche und Besuche der Klassenabende im Fachbereich.
i) Erstellung von Dienstbeurteilungen im Fachbereich.
j) Beratung der Schulleitung bei Neueinstellungen insbesondere Teilnahme bei allfälligen Hearings.
k) Unterstützung und Betreuung der neuen Kolleginnen und Kollegen insbesondere der Berufsanfängerinnen und -anfänger.
l) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit in allen fachbereichsrelevanten Belangen.
m) Teilnahme bei den Landesfachbereichssitzungen.
n) Information der Lehrenden über Inhalte und Themen der Landesfachbereichssitzungen.
o) Literaturempfehlungen für den Fachbereich und den KOMU-Lehrplan.
p) Erarbeitung von Vorschlägen für die landesweiten Fortbildungen, sowie Organisation und Administration von schulinternen Fortbildungen des Fachbereichs.
q) Teilnahme bei den Stufenprüfungen, als Prüferin bzw. Prüfer und als Vorsitzende bzw. Vorsitzender.
r) Budgetverantwortung im zugeordneten Bereich.
s) Vertretung der Schule nach Innen und Außen.

(3) Pflichten aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

[2] Mit Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiter sind auch Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter gemeint.

Anlage 3: Pflichtenheft des Lehrpersonals

Das Lehrpersonal hat für einen zeitgemäßen, die Schülerin bzw. den Schüler in seiner Gesamtpersönlichkeit erfassenden Musikschulunterricht zu sorgen. Der Lehrperson obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Dem Lehrplan entsprechende – mit Rücksicht auf die Entwicklung der Schülerin bzw. des Schülers – Vermittlung des Lehrstoffes nach dem aktuellen Stand der Musikpädagogik. Abzielen auf eine fachspezifische und allgemeine Bildungswirkung des Unterrichts. Motivation und Führung der Schülerinnen und Schüler zur Selbständigkeit, Mitarbeit und bestmöglichen Leistungen.
b) Sorgfältige Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Wahrnehmung der pädagogischen, erzieherischen und administrativen Aufgaben sowie der Aufsichtspflicht.
c) Unterrichtsorganisation und –dokumentation unter Anwendung des Musikschulverwaltungsprogramms. Einhaltung der Pausen- und einer allfälligen Telefonieregelung.
d) Vermittlung von Übestrategien an die Schülerinnen und Schüler. Integration der Erziehungsberechtigten in den Lernprozess. Bei Bedarf zeitnahes Führen von Elterngesprächen.
e) Kontaktpflege zu den KooperationspartnerInnen und relevanten Institutionen in Verantwortlichkeit für den eigenen Arbeitsbereich.
f) Der Unterricht ist organisatorisch so einzuteilen, dass die Schülerin bzw. der Schüler die definierte Unterrichtszeit zur Gänze erhält. Bei Ortswechsel seitens der Lehrperson sind die Fahrtzeiten ausreichend einzuplanen.
g) Erteilung von Einzel- und Gruppenunterricht, Klassenunterricht, Ensemble- und Orchesterleitung und Korrepetition nach einem zu Beginn des Schuljahres erstellten und von der Schulleitung genehmigten Stundenplanes, wobei jede Änderung des Stundenplanes der Genehmigung der Schulleitung bedarf.
h) Teilnahme an allen Konferenzen und dienstlichen Besprechungen der Musikschule, der KooperationspartnerInnen, dem Musikschullehrertag und der Landesfachbereichssitzungen. Bei Terminkollisionen aufgrund von mehreren Beschäftigungsverhältnissen haben sich die Schulleitungen auf Antrag der Lehrperson abzustimmen.
i) Regelmäßige Teilnahme an Lehrendenfortbildungen.
j) Beteiligung an der Gestaltung des Schullebens.
k) Teilnahme an bzw. Vorbereitung von Beiträgen für Veranstaltungen mit den Schülerinnen und Schülern.
l) Schaffen der Möglichkeit eines öffentlichen Auftritts für jede Schülerin bzw. jeden Schüler mindestens zweimal im Schuljahr (z.B. Vorspiel, Klassenabend, Konzert).
m) Regelmäßige Vorbereitung besonders begabter Schülerinnen und Schüler auf ihren Fähigkeiten entsprechende Wettbewerbe im Einvernehmen mit diesen Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern.
n) Schaffen der Möglichkeit zum Ensemblespiel in der eigenen Klasse sowie klassenübergreifend.
o) Befähigung und Motivation der Schülerinnen und Schüler zur Teilhabe am kulturellen Leben in Chören, Orchestern sowie als aktive Besucherinnen und Besucher von Konzerten.

Anlage 4: Meldung der Unterrichtsfächer

Elementares Musizieren – Schüler/innen- und Stundenzahlen

Elementares Musizieren	Schüler/innenzahl w/m	Stundenanzahl
Elementares Musizieren		

Instrumental-/Vokalfächer – Schüler/innenzahlen

Tasteninstrumente	Elementarstufe w/m	Unterstufe w/m	Mittelstufe w/m	Oberstufe w/m	Stundenzahl
Klavier					
Cembalo					
Orgel					
Elektronische Tasteninstrumente					
Steirische Harmonika					
Akkordeon					
Andere Tasteninstrumente lt. Lehrplan					

Streichinstrumente	Elementarstufe w/m	Unterstufe w/m	Mittelstufe w/m	Oberstufe w/m	Stundenzahl
Violine					
Viola					
Violoncello					
Kontrabass					
Andere Streichinstrumente lt. Lehrplan					

Zupfinstrumente	Elementarstufe w/m	Unterstufe w/m	Mittelstufe w/m	Oberstufe w/m	Stundenzahl
Hackbrett					
Zither					
Harfe					
Gitarre					
E-Gitarre					
E-Bass					
Andere Zupfinstrumente lt. Lehrplan					

Holzblasinstrumente	Elementarstufe w/m	Unterstufe w/m	Mittelstufe w/m	Oberstufe w/m	Stundenzahl
Blockflöte					
Querflöte					
Oboe					
Klarinette					
Fagott					
Saxophon					
Andere Holzblasinstrumente lt. Lehrplan					

Blechblasinstrumente	Elementarstufe w/m	Unterstufe w/m	Mittelstufe w/m	Oberstufe w/m	Stundenzahl
Horn					
Trompete					
Flügelhorn					
Posaune					
Tenorhorn/Bariton/ Euphonium					
Tuba					
Andere Blechblasinstrumente lt. Lehrplan					

Schlaginstrumente	Elementarstufe w/m	Unterstufe w/m	Mittelstufe w/m	Oberstufe w/m	Stundenzahl
Schlagwerk/Percussion					

Gesang und Stimme	Elementarstufe w/m	Unterstufe w/m	Mittelstufe w/m	Oberstufe w/m	Stundenzahl
Gesang und Stimme					

Diverse Instrumente ohne Lehrplan	Elementarstufe w/m	Unterstufe w/m	Mittelstufe w/m	Oberstufe w/m	Stundenzahl
Okarina					
Ukulele					
Saz					
Laute					
Mandoline					
Gambe/Fidel					
Alphorn					

Weitere Unterrichtsfächer:

Musikkunde/Komposition/Dirigieren/ Improvisation	Schüler/innenzahl w/m	Stundenzahl
Musikkunde		
Komposition		
Dirigieren		
Improvisation		

Ensembles	Schüler/innenzahl w/m	Stundenzahl
Ensembles bis zu 5 Teilnehmer/innen		
Vokalensembles bis zu 5 Teilnehmer/innen		
Ensembles 6 bis 14 Teilnehmer/innen		
Vokalensembles 6 bis 14 Teilnehmer/innen		
Jazz-, Rock- und Popensembles		

Orchester ab 15 Teilnehmer/innen	Schüler/innenzahl w/m	Stundenzahl
Sinfonisches Orchester		
Streichorchester		
Blasorchester		
Bigband		
andere Orchesterbesetzungen		

Korrepetition	tatsächlich gehaltene Stunden - Jahressumme
Korrepetition	

Tanz	Schüler/innenzahl w/m	Stundenzahl
Tanz		

Diverse Angebote ohne Lehrplan	Schüler/innenzahl w/m	Stundenzahl
Instrumentenbau		
Darstellendes Spiel		
Medien, EDV		
Heilpädagogisches Musizieren		

Anlage 5: Meldung der Zahl der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Ausbildungsstufen (bitte Anzahl angeben)

	Elementar-stufe w./m.	Unter-stufe w./m.	Mittel-stufe w./m.	Ober-stufe w./m.	Gesamt w./m.	Gesamt-stundenanzahl
Anzahl der Instrumental- und Gesangsschüler/innen						

Kooperationen im Regelunterricht	Klassenzahl	Anzahl der Schüler/innen w/m	Anzahl der beteiligten Lehrer/innen	Gesamtstunden-anzahl
Elementares Musizieren-Klassen				
Singklassen				
Rhythmusklassen				
Streicherklassen				
Bläserklassen				
Andere Kooperationen				

Kooperationen außerhalb des Regelunterrichtes	Klassenzahl	Anzahl der Schüler/innen w/m	Anzahl der beteiligten Lehrer/innen	Gesamtstunden-anzahl
Elementares Musizieren-Klassen				
Singklassen				
Rhythmusklassen				
Streicherklassen				
Bläserklassen				
Andere Kooperationen				